

BEISPIELSFÄLLE

1. Linoleumrollen-Fall, RG Urt. v. 7.12.1911 – VI 240/11, RGZ 78, 239.
2. Mündliche Vereinbarung über den Kauf eines Grundstücks, das aber - vor der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags - einer dritten Person verkauft und übertragen wird.
3. Mietvertrag über einen mobilen Imbisswagen, bei dessen Verhandlungen der Vermieter verschweigt, dass die staatliche Betriebsgenehmigung für den Imbisswagen nicht weiterveräußert werden kann; dies führt zur Nichtigkeit des Mietvertrags (Areopag 1302/2010 NOMOS).



CULPA IN CONTRAHENDO

EINFÜHRUNG IN DAS GRIECHISCHE ZIVILRECHT

ASS.PROF. VASILEIOS TRIANTAFYLLIDIS

JURISTISCHE FAKULTÄT - NATIONALE KAPODISTRIAS UNIVERSITÄT ATHEN

GESCHICHTE

- **Preußisches ALR von 1794:** *„Was wegen des bey Erfüllung des Vertrages zu vertretenden Grades der Schuld Rechtens ist, gilt auch auf den Fall, wenn einer der Contrahenten bey Abschließung des Vertrags die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt hat.“*
„Wer bey Abschließung oder Erfüllung des Vertrags seine Pflichten vorsätzlich oder aus grobem Versehen verletzt hat, muß dem Andern sein ganzes Interesse vergüten.“
- **Rudolf von Jhering**, Culpa in contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen (1861).
- Keine Norm, Gesetzeslücke in BGB a.F. – Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung

ART. 197 -198 ZGB

- Gesetzliches Schuldverhältnis ohne Leistungspflicht
- Pflicht, „*das nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte gebotene Verhalten zu beachten*“ (Art. 197). Vgl. auch Art. 288 ZGB.

➡ Pflicht zum verantwortlichen und redlichen Verhalten im Geschäftsverkehr -
Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme - Pflicht, das Vertrauen des anderen
Teils nicht zu enttäuschen.

- Wenn Verstoß: Schadensersatzhaftung (Art. 198)
- Systematische Einordnung: vertrags- oder deliktsähnlicher Charakter?

HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Vertragsverhandlungen
2. Verstoß gegen Treu und Glauben oder die Verkehrssitten
3. Verschulden
4. Schaden
5. Kausalzusammenhang

I. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

- Meinungswechsel (schriftlich oder mündlich) zum Zweck des Abschlusses eines Vertrags. Annäherung der Standpunkte der Parteien. Auch die Vorbereitung des Vertragsabschlusses.
- Schon ab dem Zeitpunkt, in dem die eine Partei Interesse für den Vertragsabschluss zeigt (jeder geschäftliche Kontakt genügt – nicht ein rein sozialer Kontakt). Schon vor Angebot/Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, bis zum Vertragsabschluss oder bis zum Scheitern der Vertragsverhandlungen
- Auch nach Vertragsabschluss: Wenn z.B. unwesentlicher Irrtum, der keine Anfechtung erlaubt, oder wenn ein nichtiger Vertrag abgeschlossen wurde (Fallbeispiel 3).

AREIOS PAGOS URT. N. 5/2001, NOMOS

„Daher beginnt die Verhandlungsphase zwischen einem Händler, der in seinem Geschäft Waren verkauft, und dem Kunden in dem Moment, in dem der Kunde das Geschäft betritt. Eine Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ist daher ausgeschlossen, wenn sich der Kunde außerhalb des Geschäfts aufhält, auch auf einem an das Geschäft angrenzenden Parkplatz, den der Händler zum Abstellen der Fahrzeuge der Kunden seines Geschäfts bereithält“.

2. VERSTOß GEGEN TREU UND GLAUBEN UND DIE VERKEHRSSITTEN

- Im Einzelfall zu beurteilen. Konkretisierung auf bestimmte Pflichten:
 - a) Pflicht zur ernsthaften und schnellen Verhandlung
 - b) Aufklärungspflicht, Wahrheitspflicht
 - c) Schutzpflichten

A) PFLICHT ZUR ERNSTHAFTEN UND SCHNELLEN VERHANDLUNG

- Keine Pflicht zum Abschluss des Vertrags.
- Verstoß, wenn:
 - die eine Partei den Vertragsabschluss plötzlich und ungerechtfertigt vereitelt, obwohl sie die andere Partei über den Abschluss vergewissert hat bzw. obwohl alle Vertragsbedingungen schon ausgehandelt worden sind und nur der formale Abschluss vorgenommen werden musste; (Fallbeispiel 2)
 - die eine Partei Verhandlungen zum Schein führt und deswegen die andere Partei Aufwendungen macht.

B) AUFKLÄRUNGS- UND WAHRHEITSPFLICHT

- Aufklärung über tatsächliche und rechtliche Bedingungen, die einen Einfluss auf den Vertragsabschluss ausüben können. Auch Wahrheitspflicht.
- Keine Pflicht zur Aufklärung über Alles - keine Pflicht, die Interessen der anderen Partei wie die eigenen zu wahren - keine Pflicht, die andere Partei über Sachen zu informieren, die die andere Partei mit normaler Sorgfalt hätte erfahren können.
- Aufklärungspflicht z.B. wenn Grund auf Unwirksamkeit eines Vertrags aus der eigenen Sphäre stammt, wenn Verbraucherschutz usw.

Fallbeispiel 3

C) SCHUTZPFLICHTEN

- Schutz der rechtlichen Interessen Dritter z.B. Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Schweigepflicht, Vermeidung von irreführenden und unlauteren Geschäftspraktiken (Fallbeispiel I).
- In deutschem Recht dient der Rückgriff auf die Haftung aus c.i.c. in diesem Fall vor allem dazu, die „Härten“ des Deliktsrechts auszugleichen (Beweis des Verschuldens, Haftung für Erfüllungsgehilfen statt Verrichtungsgehilfen).
- In griechischem Recht sind diese Fälle meistens auch nach dem Deliktsrecht gleich zu behandeln (s. aber Verschulden).

3.VERSCHULDEN

- Grad? Umstr. Nach Vertragstyp (s. z.B. Art. 499, 81 I griechZGB, vgl. viele Vertreter des Schrifttums) oder nach allgemeinen Prinzipien - Art. 330 griechZGB (so die Rspr. und Teil des Schrifttums) ?
- H.M.: keine Beweislastumkehr wie bei der Vertragshaftung (s. z.B. Art. 335 u. 336 griechZGB oder Art. 340, 341 u. 342 griechZGB). Umstr.
- Mitverschulden (Art. 300 griechZGB).

4. SCHADEN

- Schaden: Aus dem Nichtabschluss eines Vertrags, aus dem Abschluss eines unwirksamen Vertrags, ohne Bezug auf dem späteren Vertragsabschluss oder –nichtabschluss usw.
- Vertrauensinteresse. Positiver Schaden (Aufwendungen, z.B. die Vorauszahlung) und entgangener Gewinn.
- H.M.: Kein immaterieller Schaden (umstr.), vgl. einerseits 299, andererseits 932 griechZGB

Fallbeispiele I, 2, 3

5. KAUSALZUSAMMENHANG

- Conditio sine qua non
- Adäquanz
- (Schutzzwecklehre)

WEITERE FRAGEN

- Rechtsfolge: Schadensersatzhaftung
- Verjährung: Art. 198 Abs. 2 i.V.m. Art. 937 griechZGB
- Handlungen Dritter: Art. 334 oder 922 griechZGB? Haftung des Dritten anhand Art. 197-198 bzw. 914 griechZGB ?

VERGLEICH GRIECHZGB - BGB

	griechZGB	BGB
vertrags- oder deliktsähnlicher Charakter der Haftung ?	Art. 197, 198 ZGB, (Verstoß gegen Treu und Glauben und die Verkehrssite) - kein Verweis auf Art. 335 ff. ZGB	§ 311 II, 241 II, 282 BGB (Pflichtverletzung)
Vertragsanbahnung	Durch Auslegung	Explizit
Verschulden	Verschulden muss vom Geschädigten bewiesen werden (umstr.)	Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 I 2 BGB
Schaden – Interesse	Im Prinzip: Negatives Interesse	Im Prinzip: Negatives Interesse
Handlungen Dritter	Umstr.	Sachwalterhaftung (§311 III BGB), Haftung für Erfüllungsgehilfen (§278 I BGB)
Verjährung	Art. 198 Abs. 2, 937 ZGB	Verjährung nach allgemeinen Regeln

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

